

Jahres-Bericht

der

NORDDEUTSCHEN BANK IN HAMBURG.

Drittes Geschäftsjahr.

Abgeschlossen am 31. December 1859.

Auch das dritte Geschäftsjahr der Norddeutschen Bank hat unter dem Drucke einer ungünstigen Handelslage gestanden. Die erschütternden Wirkungen der Krisis waren kaum insoweit überwunden, um einen Wiederaufschwung des Handels hoffen zu lassen, als gleich zu Anfang des Jahres 1859 die Besorgniss vor einer Störung des Friedens die neuerwachte Geschäftslust abermals lähmte. Der wirkliche Ausbruch des Krieges konnte diese Entmuthigung nur steigern und als ein unerwarteter Friede den Streit ungeschlichtet vertagte, musste die Voraussicht von neuen politischen Verwickelungen auch die Wiederkehr des Vertrauens einer ungewissen Zukunft anheim stellen. Unter diesen Umständen konnte es nicht ausbleiben, dass die Bank sowohl in der vollen Entfaltung und Nutzbarmachung ihrer Mittel gehemmt, als auch durch die Schwankungen der Werthe von einigen unerwarteten Verlusten betroffen wurde. Wenn sie demungeachtet im Stande ist, unter Beibehaltung und resp. Erhöhung ihrer Reserven (solche betragen jetzt in Allem nahe an B^{co} 400,000) den Actionairen eine Jahresverzinsung von $4\frac{3}{8}\%$ zu gewähren, so wird ein unbefangenes Urtheil die gehegten Erwartungen nicht nur erfüllt finden, sondern auch in diesem Ergebniss einen neuen Beweis für die gesunde Grundlage und eine Gewähr für das dauernde Gedeihen unseres Institutes erblicken. Das kaufmännische Publicum im Allgemeinen aber dürfte diese Ueberzeugung mit um so lebhafterer Freude theilen, als auch der gemeinnützige Einfluss unserer Privatbanken immer unverkennbarer zu Tage tritt.

Was die einzelnen Branchen unseres Geschäftsbetriebes und darunter zunächst das Discontogeschäft anlangt, so bewirkt erfahrungsgemäss der durch eine Stockung des Handels erzeugte temporäre Ueberfluss an disponiblem Capital, dass die aus andern, geringere Sicherheit darbietenden Anlagen zurückgezogenen Gelder ein zeitweiliges ungefährdetes Unterkommen im Disconto suchen. Durch die so vergrösserte Concurrenz ist es erklärlich, dass im verfloßenen Jahre der Zinsfuss auf ein ungewöhnlich niedriges Maass herabgedrückt wurde und fast unausgesetzt auf diesem Standpunkt verblieb. Wenn nichtdestoweniger der im

Discontogeschäft erübrigte Zinsgewinn einen erheblich höheren Betrag ausweist, als sich aus dem Durchschnittsdisconto des verflossenen Jahres erwarten liess, so ist dieses günstigere Resultat dem Umstande zu danken, dass verschiedene grössere und auf längere Zeitdauer abgeschlossene Discontogeschäfte einer ansehnlich höheren Zinsberechnung unterlagen.

Das Geschäft in auswärtigen Wechseln, welches im Jahre 1858 einen besonders günstigen Verlauf für die Bank genommen hatte, erzielte dagegen im verflossenen Jahre nur einen mässigen Gewinn. Zwar erhielt sich der Umsatz ungefähr auf gleicher Höhe mit dem vorhergehenden Jahre, allein der niedrige Zinsfuss auf allen auswärtigen Plätzen, die durch die Kriegsereignisse herbeigeführten Schwankungen der Course, die grosse Entwerthung der österreichischen und russischen Valuta und überhaupt die retrograde Bewegung der Hauptwechsellmärkte, alle diese der Vorausberechnung theilweis entzogenen Umstände mussten den Ertrag des Geschäftes wesentlich schmälern. Dennoch zählen wir diese Branche nach wie vor zu den meist versprechenden und werden nicht unterlassen, ihr unsere unausgesetzte Aufmerksamkeit auch ferner zuzuwenden.

Mit Befriedigung dürfen wir auch dieses Mal auf das Effectengeschäft hinweisen. Bei der Negozirung von Anleihen, welche für uns den Hauptbestandtheil dieses Geschäftszweiges bildet, musste zwar in Ansehung der Zeitumstände mit doppelter Vorsicht verfahren werden, und, da wir ausserdem uns nur mit Anleihegeschäften von unzweifelhafter Sicherheit befassen, so war auch auf diesem Gebiete unser Wirkungskreis ein beschränkter. Indess haben die beiden in Gemeinschaft mit andern Bankinstituten von uns abgeschlossenen Anleihen, die 5 % temporäre Hypotheken-Anleihe der Herzogl. Dessauischen Fideicommisscasse und die grössere 4½ % Bremer Staatsanleihe, an der Börse eine so ungemein günstige Aufnahme gefunden, dass wir mittelst successiven Verkaufes zu steigenden Preisen einen sehr ansehnlichen Gewinn realisiren konnten. Unser Antheil an der Hypotheken-Anleihe ist vollständig begeben, während von der Bremer Staatsanleihe bei Abschluss der Bilanz noch ein mässiger Belauf in unsern Händen blieb. — Andererseits ist diese Conto auch von Verlusten nicht ganz verschont geblieben, indem ein im Laufe des Jahres 1858 erworbener, zwar verhältnissmässig nur geringer Betrag an österreichischem National-Anlehen im Jahre 1859 bei dem rapiden Coursrückgang dieses Papiers nur mit Schaden realisirt werden konnte. — Was sodann unsere Betheiligung bei der Norddeutschen Versicherungsgesellschaft anbetrifft, so mussten wir es für ein Gebot der Vorsicht erachten, die dafür gebildete Reserve bis auf Weiteres unangetastet zu lassen. Der vorjährige Geschäftsabschluss der Gesellschaft hatte freilich unsere Schätzung des muthmasslichen Werthes der Actien als reichlich niedrig erwiesen; da indess die erheblichen Verluste, welche die Assecuranzbörse bekanntlich auch in 1859 betroffen haben, eine wesentliche Verbesserung wohl kaum erwarten lassen, so wird es allgemeine Billigung finden, dass wir unsern Antheil am Gesellschaftscapitale nicht höher als in der vorigen Bilanz evaluiren.

Das Vorschussgeschäft gegen Unterpand erwies sich abermals als ein in jeder Beziehung nutzenbringendes; nicht minder bewährten die Bedingungen unseres Regulativs ihre Zweckmässigkeit, so dass denn auch, trotz der ungemein schwankenden Werthe der Unterpänder, nicht der geringste Verlust auf dieser Conto vorfiel. Es erklärt sich aus den obwaltenden Zeitumständen, dass der Umfang des Geschäftes im ersten Semester von grösserer Bedeutung war als im zweiten. — Auch das Vorschussgeschäft ohne Unterpand nahm einen befriedigenden Verlauf. Obschon wir zwei Verluste erlitten haben, so absorhirt doch die daraus zu erwartende Einbusse kaum die Hälfte der im Creditgeschäfte gewonnenen Provision; wenn wir ausserdem den höheren Zinsgenuss in Anschlag bringen, so dürfen wir in Mitrücksicht auf frühere Erfahrungen auch diese Branche unbedenklich als eine einträgliche bezeichnen und unter fortgesetzter äusserster Vorsicht ihr diejenige Ausdehnung geben, welche die Bedürfnisse unserer Kunden erheischen.

Das Cassageschäft lieferte wiederum einen befriedigenden Ueberschuss, während aus der Annahme verzinslicher Depositen bei dem andauernd niedrigen Zinsfusse ein irgend erhebliches Resultat nicht erwachsen konnte; jedoch nahm das Geschäft, wenn auch in kleinem Umfange, seinen regelmässigen Fortgang. — Unsere Offerten zur Aufbewahrung von Werthgegenständen finden noch immer nicht die verdiente Beachtung abseiten des Publicums. Die Gemeinnützigkeit dieser Einrichtung lässt indess erwarten, dass ihr inskünftige eine gesteigerte Aufmerksamkeit zugewendet wird.

Die Conto der dubiösen Debitores gestattete auch dieses Mal einen erheblichen Gewinnübertrag. In der vorjährigen Bilanz hatten wir die zweifelhaften Buch- und Wechselforderungen auf B^{co} 39,943. 9 β 6 S geschätzt; die über Erwarten rasche und günstige Liquidirung lieferte indess einen bedeutend höheren Ertrag, so dass wir der Gewinn-Conto des jetzt abgeschlossenen Geschäftsjahres die Summe von B^{co} 50,875. 1 β 6 S — zu Gute bringen konnten. Den Restbelauf der in Rede stehenden Conto einschliesslich der aus dem Creditgeschäfte neu hinzugetretenen dubiösen Forderungen evaluiren wir nach wiederum höchst mässiger Schätzung auf B^{co} 35,000. — und dürfen hoffen, dass sich abermals unsere Annahme als zu niedrig ausweisen wird.

Der statutenmässige Reservefonds hat ausweise unseres Rechnungsabschlusses einen Zuwachs von B^{co} 46,533 erhalten und erreicht nunmehr bereits die ansehnliche Summe von B^{co} 148,069. 6 β. Hinsichtlich der Veranlagung desselben verweisen wir auf den beifolgenden Specialnachweis.

Es bleibt noch zu erwähnen, dass wir auch in dem verflossenen Jahre gern Gelegenheit nahmen, einzelnen momentanen Verlegenheiten durch geeignete Beihülfe zu begegnen und zu einer rascheren Abwicklung liquidirender Geschäfte die Hand zu bieten. Indem wir dabei auf ausreichende Sicherheit und entsprechenden Nutzen Bedacht nahmen, konnten wir zugleich der Börse einen nicht unwesentlichen Dienst leisten.

Endlich verfehlen wir nicht, auf den weiteren Verlauf des, hinsichtlich des Antrages auf zeitweise Reduction des Bank-Capitals obschwebenden Rechtsstreites hinzuweisen. Die dritte Instanz hat unter Wiederaufhebung des obergerichtlichen Erkenntnisses die Entscheidung des Handelsgerichts bestätigt und den Verwaltungsrath für pflichtig erklärt, all und jeden Antrag, sobald er nur nach Maassgabe der Statuten in äusserlich richtiger Form gestellt und unterstützt ist, an die Generalversammlung der Actionaire zu bringen. Es ist mithin dem Verwaltungsrathe das Recht einer Vorprüfung über die concrete Zulässigkeit eines Majoritätsbeschlusses abgesprochen, während die Frage, ob der von den Klägern gestellte Reductionsantrag, wenn zum Beschluss erhoben, überall ausgeführt werden darf, noch unentschieden geblieben ist. Der Verwaltungsrath wird nunmehr bei ähnlichen Vorkommnissen bis auf Weiteres die Rechtsanschauung der höchsten Instanz zur Richtschnur nehmen.

Wir gehen jetzt zu den Detailberichten über und glauben aus den Vorerörterungen den Schluss ziehen zu dürfen, dass die Interessenten unserer Bank, indem sie die erzielten Resultate zusammenfassen, mit voller Befriedigung ebensowohl auf die erspriessliche Wirksamkeit des Institutes als auf die geachtete Stellung desselben in der Handelswelt blicken werden.

Das Disconto-Geschäft.

Am 31. December 1858 war der Bestand von hiesigen Wechseln	4511 Stück im Betrage von B ^{co} ℥	11,953,194. 6. 6
Es wurden im Laufe des vergangenen Jahres in Disconto genommen	24,895 „ „ „ „ „	61,283,756. 2. —
	29,406 Stück im Betrage von B ^{co} ℥	73,236,950. 8. 6
davon sind wiederum ausgegangen	25,021 „ „ „ „ „	59,822,772. 9. —
ergiebt als Bestand am 31. Dec. 1859	4385 Stück im Betrage von B ^{co} ℥	13,414,177. 15. 6

Bei einem durchschnittlichen Discontosatz von 3¼ % wurde laut Gewinnberechnung ein Zinsertrag von B^{co}℥ 391,248. 3. 6 erzielt. Für die am Ende des Jahres im Portefeuille befindlichen noch nicht fälligen Wechsel ist der Disconto à 2 % mit B^{co}℥ 40,065. 3 — der Zinsenconto von 1860 gutgeschrieben. Die Bank besorgte für die resp. Conteninhaber das Incasso von 12,784 Stück fälligen hiesigen Wechseln im Betrage von ca. B^{co}℥ 21,800,000.

Das Geschäft in fremden Valuten.

Am 31. December 1858 war der Bestand von auswärtigen Valuten	665 Stück im Betrage von B ^{co} ℥	3,348,146. 1. —
Im Laufe des vergangenen Jahres wurden angekauft	6953 „ „ „ „ „	25,136,133. —. 6
	7618 Stück im Betrage von B ^{co} ℥	28,484,279. 1. 6
Abgegeben	7039 „ „ „ „ „	26,334,083. 10. —
Bestand am 31. Dec. 1859	579 Stück im Betrage von B ^{co} ℥	2,150,195. 7. 6
mit einem Coursverth von	B ^{co} ℥	2,170,295. 9. 6
Hierzu der im auswärtigen Geschäft erzielte Gewinn, nach Abzug von Provision und Kosten	„ 21,430. 6.	
		„ 2,191,725. 15. 6
ergiebt einen Gesammtertrag von	B ^{co} ℥	41,530. 8. —

Es waren im vergangenen Jahre durchschnittlich ca. B^{co}℥ 4,850,000 in fremden Valuten angelegt.

Das Effecten-Geschäft.

Am 31. Decbr. 1858 hatten wir einen Effectenbestand im Betrage von	B ^{co} 2,376,451. 8. —
die im Laufe des vergangenen Jahres theils durch Uebernahme erworbenen und theils angekauften Effecten hatten einen Gesamtwert von	„ 9,170,642. 8. 6
	B ^{co} 11,547,094. —. 6
Hiervon wurden wieder begeben	„ 9,041,035. 4. 6
ergiebt für die am 31. Decbr. 1859 im Bestand verbliebenen Effecten einen Gesamtwert von	B ^{co} 2,506,058. 12. —
welcher nach statutengemässer Abschätzung anzunehmen ist mit	„ 2,632,793. 7. —
Demnach beträgt der Reingewinn inclusive der auf gekommenen Zinsen laut Gewinnberechnung	B ^{co} 126,734. 11. —
Es war im vergangenen Jahre durchschnittlich ein Betrag von ca.	B ^{co} 2,207,000. — in Effecten verwendet.

Effecten-Bestand am 31. December 1859:

B ^{co}	900,000.	—	6 %	temp.	Schwed.	Staats-Anleihe	von	1858.
⌘	520,200.	—	4 1/2 %	Bremer	Staats-Anleihe	von	1859.	
Stück	677.	—		Actien	der	Norddeutschen	Versicherungs-	Gesellschaft,
						wofür	eine	Reserve-
						conto	von	B ^{co} 240,000
						vorhanden.		
⌘	50,000.	—		Chemnitzer	Spinnerei-	Actien.		
„	46,600.	—	4 %	Berlin-Stettiner	Prioritäts-	Obligationen.		
B ^{co}	96,536.	15		in	diversen	zur	Ablieferung	bestimmten
						Effecten.		

Das Darlehen-Geschäft.

a. Darlehen gegen Unterpfand.

Der am 31. Decbr. 1858 ausstehende Betrag war	B ^{co} 4,813,108. 12. —
Im Laufe des vergangenen Jahres wurden Vorschüsse bewilligt:	
a. auf Wechsel und Effecten B ^{co} 13,160,924. 11	
b. auf Waaren „ 3,601,371. —	
	„ 16,762,295. 11. —
	B ^{co} 21,575,404. 7. —
Hiervon wurden zurückgezahlt.	„ 18,702,919. 12. —
Die am 31. Decbr. 1859 ausstehende Summe war	B ^{co} 2,872,484. 11. —
Der bei einem Durchschnittszinsfuss von 4 % erzielte Ertrag beläuft sich auf	B ^{co} 171,017. 3. 6
Hiervon die von den noch nicht fälligen Unterpfändern bereits erhobenen und der Zinsenconto von 1860 gutgeschriebenen Zinsen im Betrage von	„ 9405. 8. —
ergiebt laut Gewinnberechnung einen Nettoertrag von	B ^{co} 161,611. 11. 6

b. Darlehen ohne Unterpfand.

Am 31. Decbr. 1858 war der ausstehende Betrag der auf bestimmte Zeit bewilligten Darlehen ohne Unterpfand	B ^{co} 290,000. —. —
Die im Laufe des vergangenen Jahres bewilligten Darlehen hatten einen Gesamtwert von	„ 1,150,000. —. —
	B ^{co} 1,440,000. —. —
Hiervon wurden wieder zurückgezahlt	„ 1,225,000. —. —
Am 31. Decbr. 1859 war noch ein Betrag von	B ^{co} 215,000. —. —
ausstehend.	
Die Darlehen wurden durchschnittlich zu einem Zinsfuss von 5 % gewährt und brachten einen Zinsgewinn von	B ^{co} 12,189. 12. —
welcher durch die noch nicht erhobenen und der Zinsenconto von 1860 belasteten Zinsen bis ult. Decbr. 1859 à 5 %	„ 1,063. 3. —
erhöht wird auf	B ^{co} 13,252. 15. —
Am 31. Decbr. 1858 waren in laufender Rechnung ausstehend	B ^{co} 321,196. 15. 6
Umsatz im Laufe des vergangenen Jahres im Debet	„ 20,031,736. 6. 6
	B ^{co} 20,352,933. 6. —
do. do. do. im Credit	„ 19,768,682. 10. —
Am 31. Decbr. 1859 noch ausstehend	B ^{co} 584,250. 12. —
Die à 5% durchschnittlich berechneten Zinsen erhoben sich auf	„ 38,882. 15. 6
Ergiebt laut Gewinnberechnung einen Gesamt-Zinsertrag von	B ^{co} 52,135. 14. 6
An Provision wurde berechnet bei Darlehen auf bestimmte Zeit	B ^{co} 4,075. —. —
do. do. do. in laufender Rechnung	„ 38,472. 1. —
ergiebt laut Gewinnberechnung einen Gesamt-Provisionsertrag von	B ^{co} 42,547. 1. —

Die Annahme verzinslicher Depositen.

Am 31. Decbr. 1858 war der Betrag der in unsern Händen befindlichen verzinslichen Depositen	B ^{co} £ 1,193,108. 12. —
Eingezahlt wurden im Laufe des vergangenen Jahres	„ 1,060,121. 12. —
	B ^{co} £ 2,253,233. 8. —
Zurückgezahlt wurden	„ 1,863,233. 8. —
so dass mit Jahresschluss ein Betrag von	B ^{co} £ 390,000. —. —

d. d. 1. Januar 1860 zu verzinsen blieb.

Der durchschnittlich gewährte Zinsfuß von 1½ % belastete den allgemeinen Zinsertrag mit B^{co} £ 12,460. 2.

Das Cassa-Geschäft.

Am 31. Decbr. 1858 war der Cassenbestand	B ^{co} £ 319,725. 13. —
Im Laufe des vergangenen Jahres eingegangene Cassa	„ 19,350,908. —. 6
	B ^{co} £ 19,670,633. 13. 6
Wiederrum abgegeben	„ 19,532,986. 2. —
ergiebt am 31. Decbr. 1859 einen Bestand von	B ^{co} £ 137,647. 11. 6
mit einem Coursverth von	„ 162,448. 5. 6
Demnach laut Gewinnberechnung ein Gewinn von	B ^{co} £ 24,800. 10. —

Der Giro-Verkehr.

Am 31. Dec. 1858 verblieb den Giro-Interessenten ein Guthaben von Bco $\frac{1}{2}$ 2,668,605. 3. —
Im Laufe des vergangenen Jahres war der Umsatz:

	im Debet		im Credit	
im Monat Januar	Bco $\frac{1}{2}$	21,028,472.	2.	6
" " Februar	"	20,000,692.	3.	—
" " März	"	22,061,029.	15.	—
" " April	"	22,618,612.	14.	—
" " Mai	"	22,315,851.	—.	—
" " Juni	"	23,373,275.	12.	6
" " Juli	"	24,083,142.	6.	—
" " August	"	23,977,155.	9.	6
" " September	"	21,406,763.	10.	6
" " October	"	23,536,478.	12.	6
" " November	"	21,572,796.	8.	6
" " December	"	23,130,594.	—.	6
	Bco $\frac{1}{2}$	268,804,864.	14.	6
			Bco $\frac{1}{2}$	271,737,752.
			14.	6
Verblieb den Giro-Interessenten am 31. Decbr. 1859 ein Saldo von	"	2,932,888.	—.	—
	Bco $\frac{1}{2}$	271,737,752.	14.	6
Der Giro-Umsatz im vergangenen Jahre	Bco $\frac{1}{2}$	268,804,864.	14.	6
Der Umsatz in laufender Rechnung	"	20,031,736.	6.	6
Der Umsatz mit diversen Hiesigen	"	38,634,476.	13.	6
	Bco $\frac{1}{2}$	327,471,078.	2.	6
Hiervon wurden durch die Hamburger Bank vermittelt	Bco $\frac{1}{2}$	158,985,253.	2.	6
und durch Ausgleichung	"	168,485,825.	—.	—
	Bco $\frac{1}{2}$	327,471,078.	2.	6

Dubiose Debitores.

Laut Bilanz vom 31. Decbr. 1858 wurden die auf B ^{co} 253,013. —. 6		
hiesige und auswärtige Wechsel restirenden Forderungen ange-		
nommen für	B ^{co} 37,932. 9. 6	
Desgleichen die dubiosen Buchforderungen von B ^{co} 20,167. 11. 6 für	„ 2,011. —. —	
	B ^{co} 39,943. 9. 6	
Im Laufe des verflossenen Jahres sind eingegangen:		
a. Auf obige Buchforderungen	B ^{co} 3,032. 9. —	
b. „ Wechselforderungen	„ 73,152. 1. 6	
c. Rückzahlung von 20 % der ult. 1857 Total weg-		
geschriebenen Einzahlung von B ^{co} 40,000 an		
den Gar.-Disc.-Verein	„ 8,000. —. —	
	„ 84,184. 10. 6	
	Ueberschuss	B ^{co} 41,241. 1. —
Hiervon ab für Incassokosten		„ 824. 13. —
		B ^{co} 43,416. 4. —
Verlust bei 2 Debitoren von Darlehen ohne Unterpand	B ^{co} 27,541. 2. 6	
in der Bilanz angenommen für	„ 6,000. —. —	
	„ 21,541. 2. 6	
	B ^{co} 21,875. 4. 6	
Am 31. Decbr. 1859 restirende Wechselforderungen auf B ^{co} 175,195. 11. —		
hiesige und auswärtige Wechsel angenommen für	„ 29,000. —. —	
	Ueberschuss laut Gewinnberechnung B ^{co} 50,875. 1. 6	

Der Gesamtumsatz.

Der Gesamtumsatz war im verflossenen Geschäftsjahr

im Debet B^{co} 794,554,606. 10. 6

im Credit „ 793,623,946. 10. —

Total B^{co} 1,588,178,553. 4. 6

und vertheilte sich wie folgt auf die verschiedenen Monate:

	im Debet		im Credit	
im Januar	B ^{co} 60,124,768.	9. 6	B ^{co} 60,023,431.	4. —
„ Februar	„ 53,290,343.	5. —	„ 58,293,703.	15. —
„ März	„ 64,158,842.	10. 6	„ 61,116,493.	10. 6
„ April	„ 59,782,810.	9. 6	„ 59,729,777.	10. —
„ Mai	„ 65,240,781.	13. 6	„ 65,185,640.	8. —
„ Juni	„ 73,132,687.	8. —	„ 73,057,990.	7. 6
„ Juli	„ 71,181,573.	7. 6	„ 71,138,512.	7. —
„ August	„ 71,512,590.	9. 6	„ 71,497,168.	12. —
„ September	„ 65,096,705.	2. —	„ 64,996,671.	12. —
„ October	„ 77,034,243.	12. —	„ 76,971,483.	7. —
„ November	„ 64,658,453.	11. 6	„ 64,616,860.	9. —
„ December	„ 64,310,800.	8. —	„ 63,996,212.	4. —
	B ^{co} 794,554,606.	10. 6	B ^{co} 793,623,946.	10. —

Hieraus ergibt sich der durch Ueberschuss der Activa über die Passiva gebildete Reingewinn von B^{co} 930,660. —. 6^{la} laut Gewinnberechnung.

Der Reserve-Fonds.

Der Reserve-Fonds bestand am 31. December 1858 aus einem Baarsaldo von B^{co} 67,245. 12
und R^{sch} 18,000 4 % Berlin-Stettiner Prior.-Oblig.

Gewonnene Zinsen	„ 3,192. 10
	B ^{co} 70,438. 6
Hievon in Effecten belegt	„ 67,331. 4
	B ^{co} 3,107. 2

Reingewinn von 1859.

B^{co} 930,660. —. 6. Hiervon 5 % „ 46,533. —

Mithin besteht der gegenwärtige Reserve-Fonds aus einem Baarsaldo von . . B^{co} 49,640. 2

und R^{sch} 18,000 4 % Berlin-Stettiner Prior.-Oblig.	}	angekauft mit . . „ 98,429. 4
B ^{co} 65,400 4 1/2 % Norweg. Anleihe		
R^{sch} 1,500 4 1/2 % Bremer Anleihe		

B^{co} 148,069. 6

Obiger Baarsaldo ist seitdem zum Ankauf von R^{sch} 25,000 4 1/2 % Bremer Anleihe verwendet worden.

Die Dividende.

Der nach Feststellung der Bilanz und statutenmässiger Vermehrung des Reservefonds zu vertheilende Betrag von B^{co} 875,000 ($4\frac{3}{8}\%$ vom Actien-Capital) ist den Actionairen mit B^{co} 21. 14 pr. Actie zahlbar am 30. April a. c. überwiesen worden.

Von der Dividende von 1857 sind noch 28 Stück Dividendenscheine à B^{co} 15 pr. Stück,
 " " " " 1858 " " 99 " " " " 30 "
 im Gesamtbetrage von B^{co} 3390. — nicht erhoben worden.

Der Verwaltungsrath der Norddeutschen Bank in Hamburg.

J. C. Godeffroy & Sohn

Vorsitzende.

Robt. Kayser

Stellvertretender Vorsitzender.

Jos. Beschütz

Director.

Protokoll
der dritten
ordentlichen General-Versammlung
der Actionaire
der
Norddeutschen Bank in Hamburg.
Abgehalten am 1^{ten} März 1860.

Im Jahre Eintausend achthundert und sechzig, am Donnerstag den ersten März, Nachmittags zwei ein viertel Uhr, in dieser freien Hansestadt Hamburg, habe ich, der Hamburgische, öffentliche und beeidigte Notar, Lebrecht Dreves, Dr. der Rechte, auf Requisition des Verwaltungsrathes der Norddeutschen Bank in Hamburg, nämlich der Herren

Joh. Cesar Godeffroy & Sohn, Vorsitzenden,
Robert Kayser, stellvertretenden Vorsitzenden,
Burmester & Stavenhagen,
Ferdinand Jacobson,
H. J. Merck & Co.,
Aug. Sanders & Co.,
F. J. Tesdorpf & Sohn,
L. H. Beit & Co.,
Friedrich Westenholz & Co.,
Joh. W. Paap,
C. A. Wulff & Baasch und
Münchmeyer & Co.,

mich eum notario adjuncto, Herrn Martin Söhle, Dr. der Rechte, nach dem großen Saale der hieselbst auf dem Neuenwalde Nr. 50 belegenen Tonhalle verfügt, um der daselbst abzuhaltenen dritten ordentlichen General-Versammlung der Actionaire der Norddeutschen Bank in Hamburg beizuwohnen und über die dort stattfindenden Verhandlungen und Beschlüsse ein ordnungsmäßiges Protocoll aufzunehmen.

In Folge der nach § 55 der Gesellschaftsstatuten von dem requirentischen Verwaltungsrathe wiederholt erlassenen öffentlichen Aufforderung hatten sich die in dem von uns Notarien am siebenundzwanzigsten, achtundzwanzigsten und neunundzwanzigsten Februar a. c. darüber aufgenommenen und in meinem, des Notars Dr. Dreves, Gewahrsam befindlichen Protocolle namentlich genannten Elfhundertsiebenundzwanzig (1127) Actionaire an ebengenannten Tagen in unserem, der Notarien, Geschäftslocale, nach geschehener Vorzeigung und Abstempelung ihrer

Actien, eine gleiche Zahl von Einlaßkarten und Wahlzetteln gelöst, von denen jedes Exemplar mit der in gedachtem Protocolle bei dem betreffenden Namen bemerkten Nummer und Stimmzahl versehen war.

Außer dem requirentischen Verwaltungsrathe, dessen sämtliche Mitglieder vertreten waren, so wie dem Director der Bank, Herrn J. Beschütz, dem stellvertretenden Director, Herrn L. Maaß, und dem Consulenteu des Verwaltungsrathes, Herrn Dr. Octavio Schroeder, fanden sich zu dieser Versammlung von der oben angegebenen Zahl von Actionairen, welche Eintrittskarten gelöst hatten, Eintausend und neunzehn (1019) Personen ein, von denen Jeder am Eingange des Saales, nachdem er sich durch Abgabe seiner Eintrittskarte legitimirt hatte, die zur Abstimmung über die auf die Tagesordnung gebrachten Anträge, respective Vorfragen, bestimmten, mit der ihm nach Maßgabe seiner Einlaßkarte zukommenden Stimmzahl versehenen Stimmzettel in Empfang nahm, während einige nicht stimmberechtigte Actionaire sich durch Vorzeigung einer nicht abgestempelten Actie als zum Besuche der Versammlung berechtigt auswiesen.

Nachdem Herr Senator Gustav Godeffroy, als Repräsentant der vorsitzenden Firma Joh. Cef. Godeffroy & Sohn, um zwei ein halb Uhr die Versammlung eröffnet hatte, zeigte derselbe zuvörderst an, daß, da das Protocoll der zweiten ordentlichen General-Versammlung, dem Beschlusse der letzteren gemäß, vierzehn Tage lang in unserem, der Notarien, Geschäftszimmer zur Einsicht des Publicums ausgelegt gewesen und sodann durch den Druck veröffentlicht sei, eine Verlesung desselben nicht stattfinden werde und that sodann, zum ersten Theile der Tagesordnung „Vorlegung des Jahresberichtes und der Bilanz“ übergehend, der Versammlung kund, daß der Verwaltungsrath der Ansicht sei, daß auch die Vorlesung dieser, gleichfalls bereits durch den Druck veröffentlichter und sich in aller Händen befindender beiden Actenstücke, falls die Versammlung sie nicht ausdrücklich wünschen sollte, der Zeitersparung wegen unterbleiben könne. Da die Versammlung sich der Ansicht des Verwaltungsrathes zustimmig erklärte, auch Niemand, auf gestellte Anfrage, eine Einwendung weder gegen den Inhalt des Jahresberichtes, noch den der Bilanz zu machen hatte, bemerkte noch der Herr Vorsitzende, daß der Verwaltungsrath auf mehrfach ausgesprochenen Wunsch den Beschluß gefaßt habe, die Dividendscheine vom nächsten Jahre ab baldthunlichst nach abgehaltener General-Versammlung zur Auszahlung zu bringen, ein Beschluß, den, so hoffe er, der Herr Vorsitzende, der neu zu constituirende Verwaltungsrath ratificiren werde. Man würde diese Einrichtung schon für die Dividendscheine des abgewichenen Geschäftsjahres getroffen haben, wenn nicht zu befürchten gewesen wäre, daß wegen der vielfach stattgehabten Discontirungen derselben eine frühere Ausbezahlung zu Unzuträglichkeiten führen würde.

Es ward sodann zum zweiten Theile der Tagesordnung, nämlich den Anträgen der Herren Carl L. D. Meister und Genossen übergegangen, welche wie folgt lauten:

„Der Verwaltungsrath wolle der bevorstehenden ordentlichen General-Versammlung der Actionaire der Norddeutschen Bank in Hamburg folgende Anträge behufs Beschlußfassung über dieselben durch einfache Majorität zur Abstimmung vorlegen:

a. 1. Die General-Versammlung beschließt, daß auf jede Actie von B^{co} 500 zeitweilig B^{co} 200. zurückgezahlt werden, mit dem Vorbehalte jedoch, daß je nach Bedürfnis und unter Anwendung des §. 7 für Säumige die Vervollständigung der Einzahlungen bis zum Nennwerthe der Actien wiederbefordert werden dürfe.

Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages durch die General-Versammlung beantragen die Unterzeichneten:

a. 2. Die General-Versammlung beschließt, daß auf jede Actie von B^{co} 500 zeitweilig B^{co} 150 zurückgezahlt werden, mit dem Vorbehalt jedoch, daß je nach Bedürfniß und unter Anwendung des §. 7 für Säumige die Vervollständigung der Einzahlungen bis zum Nennwerthe der Actien wiedergefordert werden dürfe.

Für den Fall endlich der Ablehnung auch dieses Antrages durch die General-Versammlung beantragen die Unterzeichneten:

a. 3. Die General-Versammlung beschließt, daß auf jede Actie von B^{co} 500 zeitweilig B^{co} 100 zurückgezahlt werden, mit dem Vorbehalte jedoch, daß je nach Bedürfniß und unter Anwendung des §. 7 für Säumige die Vervollständigung der Einzahlungen bis zum Nennwerthe der Actien wiedergefordert werden dürfe.

b. Daß die Rückzahlung innerhalb sechs Monate geschehen müsse.

c. Daß nach Ablauf dieser Zeit die nicht eingeforderten Beträge unverzinslich bei der Bank deponirt werden.

d. Daß die Modalität, in welcher die geschehene Rückzahlung zu constatiren sei, dem Verwaltungsrath zu überlassen.

Es erklären die Unterzeichneten noch ausdrücklich, daß sie zwar die Anträge sub b, c, und d durch den Antrag sub a 1 oder a 2 oder a 3, nicht aber umgekehrt, für bedingt erachten.

gezeichnet:

Carl L. D. Meister.

F. Laeisz.

Gebr. Reitel.

Otto Fr. Ahlmann.

Ratorp Gabriel & Co.

Jacob Meyer.

H. Schröder.

A. Alexander.

Gust. P. Dittler.

C. Suhrberg.

Hastedt & Co.

H. F. Stuhlmann.

Eduard Julius Arndt.

C. A. Ziedursch.

George Booth.

Zu diesen Anträgen machte der Herr Vorsitzende zuvörderst die Bemerkung, daß während die Ansicht der Antragsteller dahingehe, daß die Beschlussfassung über diese Anträge durch einfache Stimmenmehrheit zu erfolgen habe, sich Bedenken erhoben hätten 1) ob die schuldige Achtung vor erworbenen Rechten die Ausführung der in Antrag gebrachten Maßregel überall gestatten würde, 2) ob eventualiter nicht die Annahme der Anträge eine Statuten-Veränderung in sich schließen, mithin eine Zwei-Drittel-Majorität erfordern würde. — Diese Bedenken hätten den Verwaltungsrath bestimmt, vorgängig (jedoch ohne daß durch die Beschlussfassung, wie sich von selbst versteht, etwaigen wohl erworbenen Rechten präjudicirt werden könne) folgende Frage zur Abstimmung zu bringen:

Erachtet die General-Versammlung die vorliegenden Anträge für zulässig?

Wenn diese Frage verneint werden sollte, würde eine Abstimmung über die Anträge selbst nicht stattfinden haben, wogegen für den Fall der Bejaung zur Abstimmung über folgende zweite Frage zu schreiten sei:

Ist die General-Versammlung der Meinung, daß die Annahme der Anträge eine Abänderung der Statuten in sich schliesse?

Die Gründe, welche den Verwaltungsrath zur Stellung dieser beiden Vorfragen veranlaßt hätten, lägen in der Wichtigkeit der bereits oben angeführten beiden Bedenken. Darüber, daß der von einer hinreichenden Anzahl von Actionairen unterstützte und rechtzeitig eingebrachte Antrag der Herren Meister und Genossen zur Deliberation der General-Versammlung zu bringen sei, habe freilich, nachdem der Verwaltungsrath durch ein rechtskräftiges richterliches Erkenntniß verpflichtet sei, jeden in äußerlich richtiger Form gestellten Antrag auf die Tagesordnung zu bringen, kein Zweifel obwalten können. Allein die Bedeutsamkeit der gegen die rechtliche Zulässigkeit der Anträge erhobenen Bedenken sei nicht zu verkennen. So sei u. A. geltend gemacht, daß die Ausführung der Anträge den in der Minorität verbleibenden Actionairen einen widerrechtlichen Zwang zur theilweisen Zurücknahme ihrer als dauerndes Placement in die Bank eingezahlten Capitalien auferlegen würde. Ferner sei darauf hingewiesen, daß, während das Stammcapital der Bank auf zwanzig Millionen Mark Banco festgestellt worden und nur der Fall einer Vermehrung, nicht aber auch der einer, wenn auch temporären, Verminderung dieses Capitals in den Statuten vorbedacht worden sei, durch die beantragte Maßregel ein Fundamentalprincip der Bank erschüttert und an dessen Stelle eine problematische Eventualität gesetzt werde. Auch der § 5 der Statuten, welcher es der Bestimmung des Verwaltungsrathes anheim gebe, in welchen Beträgen und Fristen das Actiencapital eingezahlt werden solle, sei in Bezug genommen, da die von den Anträgen beabsichtigte Maßregel als ein Eingriff in diese Befugniß des Verwaltungsrathes, über die Höhe des Betriebscapitals der Bank zu entscheiden, erscheinen müsse. Wenn nun auch der Verwaltungsrath, obwohl er das Gewicht dieser Einwürfe nicht verkenne, doch die juristische Tragweite derselben vor der Hand dahingestellt sein lasse, so nehme er dennoch keinen Anstand, seine Ansicht mit Entschiedenheit dahin auszusprechen, daß die Annahme der Anträge zum mindesten und unter allen Umständen eine Statutenveränderung in sich schließen werde. Jedenfalls finde also eine Meinungsverschiedenheit statt, welche, nach Maßgabe des oben angeführten gerichtlichen Erkenntnisses, und zwar, ihrer präjudiciellen Natur wegen, in erster Linie der Versammlung (jedoch ohne daß deren Beschlußfassung irgend wie wohlervorbene Rechte beeinträchtigen könne) zur Beschlußnahme vorzulegen sei.

Bevor hierauf die Discussion eröffnet ward, zeigte der Herr Vorsitzende an, daß die Herren Carl L. D. Meister und Genossen dem Verwaltungsrathe einen Protest angekündigt hätten, welcher Protest sodann von Herrn Carl L. D. Meister in seinem und seiner Mitantragsteller Namen vorgelesen ward, wie folgt:

„Da der Verwaltungsrath es für nothwendig erachtet, der Beschlußfassung über die Anträge der Unterzeichneten die Vorfrage über die Zulässigkeit dieser Anträge voranzuschicken,
da der Verwaltungsrath ausdrücklich bevormortet, daß durch die Beschlußfassung im Sinne der Antragsteller wohlervorbene Rechte nicht präjudicirt werden können, für den Fall der Verneinung der Zulässigkeit der Anträge aber, eine Abstimmung über diese selbst nicht eintreten solle,
da, abgesehen von jeder dieser Vorfrage zum Grunde liegenden factischen Absicht, zwar für den Fall der Beschlußfassung an die Verletzung wohlervorbener Rechte ausdrücklich erinnert, dagegen aber die ersichtliche Rechtsverletzung übersehen worden, welche darin liegt, daß die Anträge der Unterzeichneten selbst nicht zur Abstimmung gelangen,
da sich die Anträge der Unterzeichneten nur dann als rechtlich unzulässig herausstellen können, wenn durch dieselben wohl erworbene Rechte Einzelner lädirt würden,

da die Voraussetzung, daß es sich vorliegend um also geartete Anträge handele, die General-Versammlung überhaupt als unfähig erscheinen ließe, gültig über dieselben zu beschließen,

da aber, wenn die General-Versammlung nicht das Organ wäre, welches über die Anträge selbst gültig beschließen könnte, sie auch unmöglich über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit derselben einen gültigen Beschluß zu fassen vermag,

da das Verhältniß der General-Versammlung zu den einzelnen Actionairen, ein rein privatrechtliches ist,

da deshalb im Streite einzelner Actionaire mit der General-Versammlung über die Zulässigkeit gestellter Anträge, diese nicht selbst die Entscheidung durch Beschlußfassung herbeiführen kann,

da diese Prinzipien in den Entscheidungen der Gerichte, namentlich in den Entscheidungsgründen des Ober-Appellations-Gerichtes zu Lübeck ihre volle Anerkennung gefunden,

da sogar hinzukommt, daß nach §. 57 No. 5 und §. 58 der Statuten, die Unterzeichner der Anträge, nachdem dieselben in formell genügender Weise bei dem Verwaltungsrathe eingereicht, ein ausdrücklich anerkanntes statutarisches Recht darauf haben, daß solche Anträge zur Berathung und Beschlußnahme auf die Tagesordnung der General-Versammlung kommen,

da dieses Recht durch die bisherige Renitenz des Verwaltungsrathes genügende Verkümmern gefunden, und jetzt nicht wieder durch Beschlußfassung über zu stellende Vorfragen eventuell coupirt werden darf,

da es nach den ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen, nach welchen dem Verwaltungsrathe eine Cognition über den Inhalt der bei ihm eingereichten Anträge überall nicht zusteht, mehr als zweifelhaft erscheinen dürfte, ob derselbe, wenn er auch bei der Deliberation sowohl die rechtliche Zulässigkeit, als die Zweckmäßigkeit der beantragten Beschlüsse mit allen ihm zu Gebote stehenden Gründen zu bekämpfen berechtigt ist, befugt erscheine, den Anträgen der Unterzeichneten selbstständige Vorfragen hinzuzufügen, die den Zweck haben sollen oder können, solche Anträge nicht zur Abstimmung gelangen zu lassen,

da die vorerwähnten Gründe eben so sehr die zweite Vorfrage, ob nämlich die Anträge eine Abänderung der Statuten in sich schließen, treffen, wozu noch die Anomalie kommt, mit einfacher Majorität darüber zu beschließen, ob über einen Antrag nur mit $\frac{2}{3}$ Majorität zu beschließen sei:

so protestiren die Unterzeichneten hierdurch förmlich und feierlich gegen jede Consequenz, welche aus der verneinenden resp. bejahenden Abstimmung über die von dem Verwaltungsrathe gestellten Vorfragen gezogen werden möchten, in Sonderheit dagegen, daß unter irgend welcher Voraussetzung die von ihnen gestellten Anträge selbst nicht zur Abstimmung gelangen, reserviren sich vielmehr alle ihre Rechte und Ansprüche im allerweitesten Umfange und geben hiermit diesen Protest zu Protocoll.

So geschehen Hamburg den 1^{ten} März 1860.

gezeichnet:

Carl F. D. Meiser.
Ad. Alexander.
C. Suhrberg.
H. F. Stuhlmann.
Hastedt & Co.
H. Schröder.
Otto Fr. Ahlmann.

J. Facisz.
Jacob Meyer.
George Booth.
Eduard Julius Arndt.
Gust. P. Dittler.
Hatorp Gabriel & Co.
Gebr. Keitel.

Nachdem der Herr Vorsitzende nach Verlesung dieses Protestes erklärt hatte, daß der Verwaltungsrath denselben zwar zu Protocoll nehmen, seinen Inhalt jedoch auf seinem Werthe oder Unwerthe beruhen lasse, erklärte derselbe, daß er, die Discussion eröffnend, zuvörderst proponire, es möge zum Zwecke der Zeitersparung ein und derselbe Redner für oder wider jeden Antrag nur einmal das Wort ergreifen dürfen, ein Vorschlag der so wenig als der des Herrn **Drs. E. F. Noack**, es möge bestimmt werden, daß zuerst die Redner gegen und sodann die für den Meister'schen Antrag zu hören seien (wogegen Herr **Dr. Daniel Herz** sofort einwand, daß die Antragsteller vor allen Andern die Motivirung ihrer Anträge vorzubringen hätten) die Zustimmung der Versammlung erhielt.

Es ward sodann zunächst Herrn Meister zur Motivirung des von ihm und seinen Genossen gestellten Antrages das Wort gegeben. Derselbe erklärte, eine allgemeine Bemerkung vorausschicken zu wollen. Er müsse den ihm indirect gemachten Vorwurf, als sei er nur darauf bedacht, seine eigenen Taschen zu füllen oder als sei er ein Feind der Bank und beabsichtige das ganze Institut zu stürzen, entschieden zurückweisen. Es seien lediglich Gründe der Zweckmäßigkeit gewesen, welche ihn und seine Genossen zur Stellung ihrer Anträge bewogen, und diese seien in dem unverdient niedrigen Stande und der Fluctuation des Courfes der Actien zu suchen. Die Actien der Norddeutschen Bank seien ein Werthpapier, daß nicht unter sondern über *pari* zu stehen verdiene, wie die Actien der Frankfurter Bank, die, obwohl letztere nie über vier Procent Dividende gegeben habe, doch nie unter *pari* gestanden hätten. Daß ein gleiches Verhältniß nicht auch bei den Actien der Norddeutschen Bank stattfinde, habe seinen Grund in dem Umstande, daß vom Verwaltungsrathe das ganze Actiencapital eingefordert sei, was auch gleich allgemeine Mißstimmung hervorgerufen habe. Dieser vorwärts gethane Schritt müsse jetzt, daß sei der Sinn der gestellten Anträge, wieder zurückgethan werden und der Verwaltungsrath könne um so weniger als ein Gegner eines solchen Schrittes betrachtet werden, als er selbst vermittels seines, in der General-Versammlung vom 15. April 1858 gestellten Antrages, daß die Bank berechtigt werde, von ihren Actien bis zum Belaufe von fünf Millionen Mark Banco anzukaufen, einer Reduction des Capitals das Wort geredet habe. Daß eine solche Reduction möglich sei, habe u. A. die Lübecker Bank bewiesen, welche im vorigen Jahre eine solche, und sogar bis zur Hälfte ihres Capitales, beschlossen habe. Und daß auch mit geringerem Capital eine gute Dividende zu erzielen sei, zeigten viele englische Banken, denen oft auf Actien von 10 Pfund Sterling nur 1 Pfund eingezahlt würde und die democh gute Dividenden ergeben. Was die Rechtsfrage über die Zulässigkeit ihrer Anträge betreffe, so habe er über dieselbe kein Urtheil, weshalb er die Erörterung dieser Frage den anwesenden juristischen Actionairen überlasse.

Diese Frage ward dann zunächst und zwar im Sinne des Verwaltungsrathes, von Herrn **Dr. Antoine Feil** beleuchtet und beantwortet. Derselbe erklärte, zuvörderst nur die formelle Berechtigung der vom Verwaltungsrathe gestellten Vorfrage untersuchen zu wollen, die er seinerseits als zweifellos vorhanden erachte, weil, wie Art. 58 des Statuts der Norddeutschen Bank ausdrücklich vorschreibe, ein von Repräsentanten einer gewissen Anzahl von Actien rechtzeitig gestellter Antrag zwar auf die Tagesordnung der General-Versammlung gebracht werden müsse, nirgends aber im gedachten Statut eine Andeutung davon zu finden sei, daß die General-Versammlung gezwungen werden könne, über einen Antrag, der auf der Tagesordnung stehe, zu

berathen. Dem trete auch, wie das der Herr Redner ausführlichst erörterte, das Ober-Appellations-Gerichts-Erkenntniß in Sachen der Herren Carl L. D. Meister und Genossen wider den Verwaltungsrath der Norddeutschen Bank weder in seinen Entscheidungsgründen, noch in seinem decisiven Theile entgegen. Nicht weniger gewichtige Gründe schienen ihm für die Verneinung der ersten Vorfrage zu reden. Der Actionair habe in der Actiengesellschaft, seinen Mitactionairen gegenüber, die Stellung eines Associés. Das erste und wesentlichste Recht eines solchen bestehe aber darin, daß er mit bestimmten, ihm wohlbekannten Personen durch den Societätscontract verbunden sei und sich nicht an Stelle dieser andere einschleichen zu lassen brauche. Gerade das Letztere führe man willkürlicher Weise herbei, wenn man die Actien der Norddeutschen Bank dem gestellten Antrage gemäß, auf einen Theil ihres Werthes reducire. Denn einerseits sei die Actie von B^{co} 300 ein anderer Socius wie die Actie von B^{co} 500, andererseits stehe man, wenn Herrn Meisters Wünsche in Erfüllung gehen sollten, als Actionair nicht mehr mit bloßen Actien in gesellschaftlicher Verbindung, deren augenblicklicher Besitzer für das Societäts-Verhältniß gar nicht in Betracht kämen, sondern mit bestimmten Menschen, denen eine eventuelle Zahlungsverbindlichkeit persönlich obliege. Damit begehe man also eine offenbare Rechtsverletzung, denn nur wenn sämmtliche Actionaire einwilligten, könne eine solche Veränderung rechtlich vorgenommen werden. Sei der Antrag der Herren Carl L. D. Meister und Genossen demnach auf ein rechtswidriges Resultat gerichtet, so müsse die Vorfrage folgeweise auch materiell mit „Nein“ beantwortet werden, wie sie, dem vorher Gesagten zufolge, formell berechtigt sei, gestellt zu werden.

Hierauf ergriff Herr Dr. L. F. Noack das Wort und begann damit, seiner innigsten Ueberzeugung von der Unzulässigkeit der gestellten Vorfrage Ausdruck zu geben. Der Verwaltungsrath ignorire, indem er dieselbe vorbringe, vollständig den Inhalt der rechtskräftigen, oberappellationsgerichtlichen Entscheidung, die ihm das Recht der Cognition über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit statutenmäßig eingebrachter Anträge unzweideutig abspreche. Jene Entscheidung verpflichte den Verwaltungsrath vielmehr, einen jeden solchen Antrag auf die Tagesordnung und folgeweise zur Abstimmung zu bringen, welcher Pflicht sich derselbe dadurch entziehen zu können glaube, daß er die Zurückweisung des ihm mißliebigen Antrags als eines unzulässigen erwirke, ehe die ohnedem erlaubte Abstimmung erfolgt sei. Dem Sinne des Erkenntnisses entspreche eine derartige Handlungsweise gewiß nicht. Ebenso wenig könne man aber auch umhin, aus dem in Rede stehenden Erkenntnisse die Incompetenz der General-Versammlung bezüglich der gestellten Vorfrage abzunehmen, da dieselben Gründe, die das Ober-Appellationsgericht bewogen hätten, dem Verwaltungsrathe das Urtheil über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Antrags zu entziehen, auch dem Entscheidungsrechte der General-Versammlung entgegenständen. Dies Recht sei allein bei den Gerichten zu suchen, deren Entscheidung auch im vorliegenden Falle eventuell wieder angegangen werden müsse. Was die Sache selbst betreffe, so sei gar kein Grund abzusehen, weshalb der Antrag statutenwidrig und daher unzulässig sein solle. Allerdings habe jeder Actionair ein Recht daran, daß das Stammcapital der Norddeutschen Bank unvermindert erhalten werde, es frage sich aber, was hier unter Stammcapital zu verstehen sei. Jenes Recht beziehe sich auf das verpflichtete Stammcapital, nicht auf das präsenste. Wie viel von dem Ersteren präsent zu halten sei, das sei allein eine Frage der Zweckmäßigkeit, denn daß nicht das volle verpflichtete Stammcapital von

zwanzig Millionen Mark Banco präsent zu sein brauche, gehe aus dem Statut klar und deutlich hervor. Wie könne also der Antrag auf Nichtpräsenz eines Theiles dieses Capitals ein statutenwidriger sein? Wende man dagegen ein, die Verminderung des einmal präsenten Capitals sei unzulässig, so habe er darauf nur zu erwidern, daß das Statut kein solches Verbot enthalte. Was aber nicht verboten, gelte im Allgemeinen rechtlich als erlaubt. Denn, wollte man nur das für zulässig erklären, was das Statut ausdrücklich erlaube, so könne gar kein neuer Antrag je gestellt werden. Er weise daher die Vorfrage als ebenso widerrechtlich wie überflüssig zurück und warne die Versammlung dringend, sich Angesichts der großen Macht des Verwaltungsraths dessen Absichten dienstbar zu erzeigen und auf die Beantwortung jener Vorfrage einzulassen, wodurch sie sich das Recht vergeben werde, ferner Beschlüsse zu fassen ohne dem Verwaltungsrathe über ihre Motive Rechenschaft abzulegen.

Der Rede des Herrn Dr. L. F. Noack wider die Zulässigkeit der Vorfrage und für die des Antrags folgte ein Vortrag des Herrn Dr. Alphons Trittau zu Gunsten der entgegengesetzten Ansicht. Nach seinem Dafürhalten sei der Antrag der Herren Meister und Genossen rechtlich durchaus unzulässig. Derselbe stehe in directem Widerspruche mit Art. 14 des Statuts, welcher den Actionairen keine über die volle Actienzahlung hinausgehenden Verpflichtungen auferlege, während ihnen die Antragsteller zumuthen wollten, nachdem sie ihre Verbindlichkeiten gänzlich erfüllt hätten, einen Theil des eingezahlten Capitals zurückzunehmen, um ihn jeden Augenblick zur Verfügung der Bank bereit zu halten. Der Antrag stehe aber auch noch in andern Punkten mit dem Statut im Widerspruche. Einmal werde das Stammcapital vermindert, was auch zum Scheine Herr Dr. Noack dagegen anzuführen vermöge, und zweitens hingen eine Reihe von Bestimmungen, welche von Quoten oder bestimmten Summen reden, von der Voraussetzung eines wirklich vorhandenen Capitals von zwanzig Millionen Mark Banco ab und würden mit dieser zusammenfallen.

Was die Zweckmäßigkeit der beantragten Maßregel anlange, so könne er sich von demselben nicht überzeugen. Sei es den Antragstellern darum zu thun, den Cours der Actien zu erhöhen, so hätten sie lieber die Liquidation der Bank beantragen sollen. Herr Meister klage über den niedrigen Stand der Actien und die Fluctuation ihres Preises. Der Grund hierfür sei gewiß außerordentlich schwer festzustellen, zum Theil liege er, seiner Meinung nach, in den hiesigen Geld- und Valutenverhältnissen. Schaffe man übrigens der Norddeutschen Bank Depositen, die ihr Stammcapital um das Zehnfache überstiegen, so werde sie gewiß ebenso viel Dividende geben und würden ihre Actien gewiß ebenso hoch im Course stehen, wie die der englischen Banken, deren Herr Meister Erwähnung thue. Seines Erachtens sei es zweckmäßig, nicht nur die Direction keinen weiteren Beschränkungen zu unterwerfen, sondern vielmehr dieselbe von manchen bestehenden zu befreien, worauf der Herr Vorsitzende erklärte, daß der Verwaltungsrath dieser Versammlung bereits einen darauf abzielenden Vorschlag habe vorlegen wollen, daran aber durch die Antragstellung der Herren Meister und Genossen gehindert worden sei.

Demnächst sprach sich Herr Dr. Daniel Herz in kürzeren Worten gegen die Zulässigkeit der Anträge aus. Denselben mangle eine gesunde Basis, deshalb führten sie auch zu verkehrten Resultaten. Es solle den Actionairen ein Darlehn aufgedrungen werden, das jeden Augenblick zurückgefordert werden könne. Das sei widersinnig. Ferner: es solle die General-Versammlung

gezwungen werden, sich gegen ihre Ueberzeugung für die Entscheidung des vorgebrachten Antrags competent zu erklären. Das sei ebenfalls widersinnig. Er könne der Versammlung nur rathen, sich von den Herren Meister und Genossen nicht tyrannisiren zu lassen.

Sodann trat Herr Ad. Alexander auf die Tribüne, um sich kurz zu Gunsten der Anträge und ihrer Zulässigkeit auszusprechen. Er erklärte: Man sei weit entfernt die General-Versammlung zwingen zu wollen. Das thue eine höhere Macht, der § 31 des Statuts, den der Herr Redner verlas aber ohne die Schlußworte: „nach den folgenden Grundsätzen“, welche der Herr Vorsitzende berichtend hinzufügte. Nachdem Herr Alexander noch die Integrität der Antragsteller vertheidigt und vor dem Präjudize gewarnt hatte, dem sich die Versammlung durch Entscheidung der Vorfrage zu Ungunsten der Anträge aussetze, folgte, auf einen kurzen gegen die Anträge der Herren Carl L. D. Meister und Genossen gerichteten Vortrag des Herrn Samuel Israel, in welchem dieser davon abrieth, der Bank trotz ihres Wohlbefindens das Blut abzuzapfen, indem man das Capital derselben reducire, der Schluß der Discussion, worauf dann zur Abstimmung über die erste Vorfrage „Erachtet die General-Versammlung die vorliegenden Anträge für zulässig?“ geschritten ward, nachdem vorher der Herr Vorsitzende noch an die Versammlung die Aufforderung gestellt hatte, daß diejenigen, welche für die Zulässigkeit des Antrages stimmen wollten, sich der mit A bezeichneten weißen und die, welche gegen die Zulässigkeit derselben zu votiren beabsichtigten, sich der mit A bezeichneten rothen Zettel bedienen möchten.

Nachdem nun die Stimmzettel eingesammelt und die für die Zulässigkeit der Anträge abgegebenen von denen wider dieselbe gesondert und darauf sowohl die auf den Stimmzetteln des einen, als die auf denen des andern Theils verzeichneten Stimmen von uns Notarien genau nachgezählt waren, ergab sich, daß, abgesehen von sechszehn ungültig abgegebenen, weil erst für eine der späteren Abstimmungen bestimmten Wahlzetteln,

898 Stimmen für, und

953 Stimmen gegen

die Zulässigkeit der Anträge der Herren Carl L. D. Meister und Genossen abgegeben, die Zulässigkeit derselben mithin von der Versammlung verneint sei.

Nach Publication dieses Ergebnisses ward zum dritten und letzten Theile der Tagesordnung, nämlich der Wahl dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes, dreier Ersatzmänner und zweier Revisoren, geschritten, weshalb der Herr Vorsitzende die Versammlung aufforderte, ihre Wahlzettel bei den Notarien einzureichen oder in die am Ausgange aufgestellten Kasten niederzulegen und schloß, nachdem ihm zuvor noch auf Antrag des Herrn Dr. Trittau für die Leitung der Versammlung der Dank derselben votirt worden war, mit der Erklärung, daß das Resultat der Wahlen in möglichster Bälde durch Anschlag in der Börsenhalle und demnächst durch die Zeitungen publicirt werden solle, um fünf Uhr selbigen Tages die Versammlung.

Hierauf wurden, nachdem sämtliche anwesende Actionaire den Saal verlassen hatten, von uns Notarien die auf den abgegebenen Wahlzetteln für jede einzelne Wahl gefallen Stimmen nachgezählt, woraus sich sodann nachfolgendes Resultat ergab:

I. Bei der Wahl dreier Mitglieder zum Verwaltungsrathe hatten Stimmen erhalten:

Herren Joh. Cef. Godeffroy & Sohn	1073
Herr Ferdinand Jacobson	966
" Robert Kayser	861
Herren Carl L. D. Meister & Co.	577
" A. J. Schön & Co.	253
Herr F. Laeisz	246
" Robert Flor	241
Herren Ad. Alexander & Co.	218
" J. H. & Ad. de Chapeaurouge	147
" Des Arts & Co.	113
" Biancone Büsch & Co.	89
" Wachsmuth & Krogmann	87
" Brückner & Albers	43
Herr Louis Courvoisier	41
Herren H. Jonas & Co.	18
Herr Wm. Gofler	7
Herren Gebrüder Schiller & Co.	4
" Gebrüder Keitel	3
" S. & B. Roosen	2
Herr C. C. Frege	2
" Commerzienrath Baur	1
" B. Gofler	1
" W. Behrens	1

es waren daher erwählt, die Herren:

Joh. Cef. Godeffroy & Sohn, Ferdinand Jacobson und Robert Kayser.

II. Bei der Wahl dreier Ersatzmänner hatten Stimmen erhalten:

Herr Wm. Gofler	1107
Herren Gebrüder Schiller & Co.	1008
" Emile Nölting & Co.	853
" Möring & Co.	573
" A. J. Schön & Co.	515
Herr F. Laeisz	212
Herren S. & B. Roosen	131
" G. W. A. Westphal Sohn & Co.	112
Herr N. H. Witt	68
" C. M. Dypenheimer	61
Herren Ad. Alexander & Co.	46
Herr Robert Flor	15

Herren D. Jaques & Sohn	13
„ H. Jonas & Co.	5
Herr Ferdinand Jacobson	4
Herren Carl L. D. Meister & Co.	3
Herr Jul. Sanders	2
„ C. C. Frege	2
Herren Gebrüder Keitel	1

es waren daher erwählt, die Herren:

Wm. Gofler, Gebrüder Schiller & Co. und Emile Nötling & Co.

III. Bei der Wahl zweier Revisoren hatten Stimmen erhalten:

Herr J. F. C. Refardt	1072
„ Herm. Heine	948
„ C. Sillem	333
„ Robert Flor	294
„ H. D. Herz	246
Herren D. Jaques & Sohn	101
Herr C. G. Kopal	42
Herren Ad. Alexander & Co.	40
Herr H. S. Herz	33
„ L. Vahre	12
Herren Carl L. D. Meister & Co.	11
Herr Dr. Trittau	9
„ Leop. M. Goldschmidt	5
Herren Emile Nötling & Co.	5
„ S. & B. Roosen	5
„ Gebr. Schiller & Co.	3
Herr Elias Warburg	3
Herren Möring & Co.	2
Herr C. C. Frege	2
„ F. Laeisz	2
„ Johs. Baur	1
„ Robert Kayser	1
Herren Gebr. Keitel	1
„ G. W. A. Westphal Sohn & Co.	1

es waren daher erwählt, die Herren:

J. F. C. Refardt und Herm. Heine.

Nachdem solchergestalt das Resultat der Abstimmung über den zweiten Theil der Tagesordnung, so wie das der Wahlen festgestellt war, habe ich, der requirirte Notar Dr. Dreves, die gebrauchten Stimm- und Wahlzettel zu mir genommen und sind dieselben demnächst verbrannt worden.

Worüber dieses, im Original in meinem, des Notars Dr. Dreves, Gewahrsam verbleibende Protocoll aufgenommen und, nach gescheneher Durchlesung und Genehmigung des Inhaltes, sowohl von dem S. T. Herr Senator Gustav Godeffroy, als Associé der den Vorsitz im Verwaltungsrathe führenden Handlungsfirma Joh. Ces. Godeffroy & Sohn, und dem Consulanten des Verwaltungsrathes, Herrn Dr. Schroeder, als auch von uns Notarien eigenhändig unterschrieben, auch von uns mit unseren Amtsfiegeln besiegelt worden ist.

Actum Hamburgi ut supra.

unterzeichnet

Joh. Ces. Godeffroy & Sohn.

Octavio Schroeder, Dr.

(**L. S.**)
not. *Martin Söhle, Dr.*

(**L. S.**)
not. *Dreves, Dr.*

Für mit dem Original gleichlautende Ausfertigung:

unterzeichnet

(**L. S.**)
not. *Dreves, Dr.*